PLUSPUNKTE

8311
SEPTEMBER 2018
48. JAHRGANG

Thema

PFLEGE

REGIERUNGSPROGRAMM
Pflegeoffensive und Neuerungen im Bereich Gesundheit

MEHR RENTE FÜR PFLEGE
So können Sie Ihre Rente aufbessern

IN EIGENER SACHE
Die neue Datenschutz-Grundverordnung DSVGO

INHALTE

Die Lebenserwartung steigt	3
Pflegeoffensive und Neuerungen im Bereich Gesundheit	4
Mehr Rente für Pflege	6
Reiserücktritt	8
Selbsthilfe am Bau	8
Vermieter muss erstatten	8
Grundsicherung	8
Energieausweise laufen ab	9
Thema Datenschutz	9
Unterhaltsvorschussgesetz	10
Geburtstage	11

PLUSPUNKTE wird vom Familien-Wirtschaftsring e.V. (Geschäftsführer: Andreas Hesener), Neubrückenstraße 60, 48143 Münster, Telefon (0251) 4 90 18 0, Telefax (0251) 4 90 18 28, herausgegeben und erscheint einmal im Quartal. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Layout & Satz: kampanile Münster, Cheruskerring 19, 48147 Münster, Telefon (0251) 48 39-127. Druck: Lensing Druck GmbH & Co. KG, van-Delden-Str. 8, 48683 Ahaus, Telefon (02561) 697-30, Telefax (02561) 697-29.

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers oder der Redaktion.

Bildnachweise: madochab / photocase.de, Photographee.eu, spotmatikphoto, Robert Kneschke, Gina Sanders, bilderstoeckchen / alle fotolia.de

DIE LEBENSERWARTUNG STEIGT

Die Lebenserwartung in Deutschland ist erneut leicht gestiegen. Ein neugeborener Junge kann im Schnitt 78 Jahre und vier Monate alt werden. Mädchen können mit einem Alter von 83 Jahren und zwei Monaten rechnen, wie das Statistische Bundesamt mitteilte.

Damit hat sich die Lebenserwartung für beide Geschlechter um jeweils zwei Monate erhöht. Die Zahlen beziehen sich auf die sog. Sterbetafeln für die Jahre 2014 bis 2016 – im Vergleich zu den Daten für 2013 bis 2015. Dabei werden auch allgemeine Daten zur Bevölkerung mit einbezogen.

Wer in Deutschland als Mann die Schwelle von 65 Jahren erreicht hat, kann statistisch gesehen dann noch weitere 17 Jahre und zehn Monate leben. Für 65-jährige Frauen ergeben sich statistisch 21 weitere Lebensjahre. Damit hat der sog. Wert der „ferneren Lebenserwartung“ bei Männern um einen Monat und bei Frauen um zwei Monate zugenommen. Unter den Bundesländern weist Baden-Württemberg – wie schon seit vielen Jahren – die höchste Lebenserwartung Neugeborener für beide Geschlechter aus. Für Jungen beträgt sie 79 Jahre und sechs Monate, bei Mädchen 84 Jahre. Die niedrigsten Zahlen haben Sachsen-Anhalt sowie das Saarland. Die Lebenserwartung in alten und neuen Bundesländern hat sich seit der Wende deutlich angeglichen. 1991/1993 gab es – zugunsten des Westens – noch eine Differenz in der Lebenserwartung bei Geburt von 3,2 Jahren bei den Männern und von 2,3 Jahren bei den Frauen. Inzwischen hat sich die Differenz eingependelt. Die Gründe dafür sehen die Statistiker auch in der Verbesserung der medizinischen Versorgung und der allgemeinen Lebensbedingungen in den neuen Ländern.

PFLEGEOFFENSIVE UND NEUERUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT

Das Regierungsprogramm der „Groko“

Es hat lange gedauert, bis diese Regierung zustande kam. Dann wurde aus Bayern ein Störmanöver entfacht, was bisher undenkbar war. Nun soll nach Monaten die Arbeit endlich beginnen. Es wird auch höchste Zeit, dass die dringenden Vorhaben auf den Weg gebracht werden. Da ist besonders im Bereich der Pflege und Gesundheit einiges auf den Weg zu bringen.

BESSERE KONDITIONEN FÜR DEN PFLEGEBERUF

In einem Sofortprogramm will die Regierung 8000 neue Pflegekräfte einstellen.
Um mehr Menschen für den Beruf zu gewinnen, will die Regierung dem Koalitionsvertrag zufolge die Arbeitsbedingungen und die Bezahlung in der Alten- und Krankenpflege sofort und spürbar verbessern. Das heißt zunächst, dass in der Altenpflege flächendeckend nach Tarif bezahlt werden soll. Vor allem private Einrichtungen haben oft keine entsprechende Vorgabe oder niedriger bemessene Haustarife. Zudem soll es Anreize für eine Rückkehr von der Teil- in die Vollzeit geben sowie ein Wiedereinstellungsprogramm und eine bessere Gesundheitsvorsorge für die Beschäftigten. Pflegehelfer sollen verstärkt zu Pflegefachkräften weiterqualifiziert werden. Was die Verbesserung der Arbeitsbedingungen angeht, bleibt der Koalitionsvertrag vage. Entlastung könnte in der Altenpflege eine – nicht näher bezifferte - Mindestpersonalzahl bringen.

VEREINFACHTE UNTERSTÜTZUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Menschen, die ihre kranken und alten Angehörigen selbst pflegen, haben bisher Anspruch auf unterschiedliche Entlastungen, etwa Kurzzeit-, Verhinderungs-, Tages- und Nachtpflege. Künftig will man diese unterschiedlichen Angebote zu einem Gesamtbudget zusammenfassen, das flexibel in Anspruch genommen werden kann. Zudem sollen Angehörige durch ein ärztliches Rezept einen Anspruch auf eine Reha erhalten. Finanziell entlastet werden sollen die Kinder pflegebedürftiger Eltern: Ihr Einkommen darf für einen Pflegeplatz erst angezapft werden, wenn sie jährlich mehr als 100.000 Euro verdienen.

VERÄNDERUNG IM KLINIKBETRIEB

Auch im Krankenhausbereich soll sich einiges ändern. So sollen sich bestimmte Kliniken auf die Behandlung schwerwiegender und komplexer Krankheiten spezialisieren, andere sollen die Grund- und Regelversorgung abdecken. Viele wissenschaftliche Studien belegen, dass eine solche Arbeitsteilung die Qualität und die Erfolgsquote der Behandlungen verbessert.
Pflegekräfte sollen künftig nicht aus den allgemeinen Fallpauschalen bezahlt werden, die Krankenhäuser für jede Therapie erhalten, sondern über einen anderen Finanztopf. Damit will die Politik verhindern, dass Kliniken am Personal sparen, um etwa einen neuen OP-Saal finanzieren zu können. Zudem sollen gesetzliche Mindestzahlen für Pflegekräfte in allen Bettenbereichen eingeführt werden.

ALLGEMEINMEDIZINER: LANDFLUCHT DER ÄRZTE VERHINDERN

Im Bereich der Allgemeinmedizin sollen Kassenpatienten leichter einen Termin erhalten. So soll die Zeit, die Ärzte mindestens für Kassenpatienten arbeiten müssen, von 20 auf 25 Stunden erhöht werden. Und die Bundesregierung plant Sonderhonorare für Mediziner, die sich in ländlichen Gebieten niederlassen; dort werden voraussichtlich auch Zulassungssperren entfallen. Besser vergütet werden soll zudem die sogenannte sprechende Medizin, damit Ärzte und Patienten ausführlicher miteinander reden können.
Die Terminservicestellen, die einen Facharzttermin innerhalb von vier Wochen vermitteln müssen, sollen künftig besser erreichbar sein. Dafür erhalten sie eine einprägsame, bundesweit einheitliche Telefonnummer, unter der sie von 8 bis 18 Uhr erreichbar sind. Zudem werden diese Stellen auch für Haus- und Kinderarzttermine zuständig sein.

GEÄNDERTE ZUSCHÜSSE UND BEITRÄGE

Die Festzuschüsse für Zahnersatz sollen von 50 auf 60 % erhöht werden. Allerdings bezieht sich diese Verbesserung nur auf die als Standard definierte Behandlung, z. B. eine Metallkrone bei Backenzähnen. Den Aufpreis, den in diesem Beispielfall eine Keramikkrone kosten würde, muss der Patient weiterhin selbst bezahlen.
Ob neue Diagnose- und Therapiemethoden zur Kassenleistung werden, soll künftig schneller entschieden werden. Zuständig ist dafür hierzulande der Gemeinsame Bundesausschuss.
Bereits zum Jahresbeginn 2019 sollen Patienten den Zusatzbeitrag, den Krankenkassen in unterschiedlicher Höhe erheben, nicht mehr alleine tragen müssen. Arbeitgeber bzw. Rentenversicherung sollen die Hälfte der Kosten übernehmen. Für den einheitlichen Kassenbeitrag von 14,6 % des Einkommens oder der Rente gilt dies bereits jetzt. Entlastet werden sollen kleine Selbständige: Sie zahlen laut Koalitionsvertrag zukünftig mit einem monatlichen Mindestbeitrag von 171 Euro nur noch halb so viel wie bisher.

MASSVOLLER UMGANG MIT LEBENSMITTELN

Lebensmittel mit hohem Gehalt von Zucker, Fett und Salz sollen zwar nicht verboten, aber eine starke Reduktion durchgesetzt werden. Auch eine bessere Kennzeichnung der Nährwertangaben für verarbeitete und verpackte Lebensmittel soll weiterentwickelt werden.
Millionen Tonnen noch essbarer Lebensmittel landen jährlich auf dem Müll. Dem will die Regierung mit bereits angelaufenen Aktionen wie „Zu gut für die Tonne“ begegnen, aus denen eine „nationale Strategie“ entstehen soll. Dabei kommt auch das Mindesthaltbarkeitsdatum auf den Prüfstand – denn viele Lebensmittel sind auch nach dessen Ablauf nicht verdorben. Verbraucherverbände fordern z. B. seit langem die Lebensmittelampel: Ungesunde Speisen erhalten dann die Kennzeichnung Rot. Doch an der Ausarbeitung ihrer Pläne will die Regierung auch die Lebensmittelindustrie beteiligen. Diese lehnen die Ampel jedoch ab.

MEHR RENTE FÜR PFLEGE

Personen, die einen Angehörigen pflegen, sind unter bestimmten Voraussetzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Gerade Personen, die insgesamt nur geringe Anwartschaften erworben haben, können durch die Pflichtversicherungszeiten als Pflegeperson ihre Renten aufbessern.

> Die Beiträge für die Rentenversicherung der Pflegeperson trägt komplett die Pflegeversicherung.

Als 1995 die soziale Pflegeversicherung in Deutschland eingeführt wurde, galt es nicht nur, pflegebedürftige Menschen besser zu unterstützen, sondern auch die Leistung pflegender Angehöriger zu fördern und anzuerkennen. Deshalb sind Pflegepersonen seit 01.01.2017 in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Wer einen pflegebedürftigen Angehörigen, Nachbarn oder einfach nur Bekannten in dessen häuslicher Umgebung pflegt, kann dadurch eine höhere Rente erhalten.

Eine Pflegeperson ist rentenversichert, wenn sie eine oder mehrere Personen mit mindestens Pflegegrad 2 nicht erwerbsmäßig wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen pflegt. Weitere Voraussetzungen sind, dass die Pflegetätigkeit voraussichtlich mehr als zwei Monate oder 60 Tage im Jahr ausgeübt wird, die Pflegeperson neben der Pflege regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig ist und der Pflegebedürftige einen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung hat.

Die Beiträge für die Rentenversicherung der Pflegeperson trägt komplett die Pflegeversicherung. Ihre Höhe richtet sich nach dem Pflegegrad des Pflegebedürftigen und der Art der Leistung, die er von der Pflegeversicherung erhält. Dabei gilt: Je höher der Pflegegrad, desto höher die Bemessungsgrundlage für die Rentenbeiträge, die die Pflegekasse für die Versicherung der Pflegeperson zahlt. Zudem gilt, dass für selbstbeschaffte Pflegepersonen von der Pflegeversicherung höhere Beiträge an die Rentenversicherung bezahlt werden als für die Pflegepersonen von Pflegebedürftigen, die Pflegesachleistungen (Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst) erhalten.

Aktuell ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen für ein Jahr Pflegetätigkeit monatliche Rentenansprüche zwischen 5,64 Euro, bei Pflege einer Person mit Pflegegrad 2, die von der Pflegeversicherung ausschließlich Sachleistungen erhält und 29,86 Euro, bei Pflege einer Person mit Pflegegrad 5, die von der Pflegeversicherung Pflegegeld erhält. Die Rentenbeiträge werden von der Pflegeversicherung nur so lange gezahlt, bis die Pflegeperson die Regelaltersgrenze erreicht hat und von der Rentenversicherung eine Altersrente bezieht. Entsprechendes gilt für Beamte und Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die eine Pension oder eine Versorgung nach Erreichen einer im dortigen Versorgungssystem geltenden Altersgrenze beziehen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Mitglieder von Versorgungswerken die Rentenbeiträge für ihre Pflegetätigkeit übrigens auch in das Versorgungswerk statt in die gesetzliche Rentenversicherung fließen lassen.

Seit dem 01.01.2017 können erstmalig folgende Personenkreise von Rentenansprüchen für ihre Pflege profitieren:

- Pflegepersonen, die Pflegebedürftige pflegen, die bis zum 31.12.2016 aufgrund erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz in die sog. Pflegestufe 0 eingestuft waren und zum 01.01.2017 automatisch in den Pflegegrad 2 überführt worden sind.
- Pflegepersonen, deren Pflegeaufwand den bis 31.12.2016 erforderlichen Mindestzeitwert von 14 Wochenstunden nicht erreichte. Seit Jahresanfang sind nur noch 10 Wochenstunden erforderlich, zudem werden nicht mehr nur körperbezogene Pflegemaßnahmen, sondern auch Hilfen bei der Haushaltsführung und pflegerische Betreuungsmaßnahmen berücksichtigt.
- Außerdem profitieren von der Neuregelung auch Frührentner. Für ihren Pflegeeinsatz wurden nach den alten Regelungen ab Beginn der vorgezogenen Altersrente keine Rentenbeiträge mehr gezahlt. Seit Jahresbeginn haben sie dagegen Anspruch auf Rentenbeiträge bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze und können so ihren Rentenanspruch erhöhen.

REISERÜCKTRITT

Eine Rundreise nach China wurde gebucht. Höhepunkt der Reise war Peking mit der „verbotenen Stadt“ und dem „Platz des himmlischen Friedens“.
Beides strich der Veranstalter wegen einer Militärparade kurzfristig aus dem Programm und teilte dies den Urlaubern erst eine Woche vor Reisebeginn mit. Als Ersatz wurde ein Besuch des Yonghe-Tempels angeboten. Ein Paar stornierte daraufhin die Reise und verlangte sein Geld zurück: zu Recht, wie jetzt in letzter Instanz der Bundesgerichtshof (BGH) entschied. Den Wegfall der beiden Hauptsehenswürdigkeiten wertete das Gericht, wie auch schon die beiden Vorinstanzen, als eine erhebliche Änderung der Reiseleistungen (Az. X ZR 44/17). Daher durfte das Paar die China-Tour kostenlos stornieren und bekam seinen Reisepreis in Höhe von rund 3330 Euro zurückerstattet.

SELBSTHILFE AM BAU

Wenn Verwandte beim Hausbau mithelfen, ist das eine familiäre Gefälligkeit.

Ein Ehepaar errichtete ein Haus. Während der Bauphase unterstützten Väter und Brüder die beiden in mehr als 500 Stunden. Die Bau-Berufsgenossenschaft forderte von dem Ehepaar Unfallversicherungsbeiträge von 1000 Euro. Die Stundenzahl überschreite den Rahmen einer Gefälligkeit. Das sah das Sozialgericht Heilbrunn anders. Wenn Verwandte beim Hausbau mithelfen, liegt eine familiäre Gefälligkeit vor. Dafür müssen keine Beiträge in die Unfallversicherung gezahlt werden. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Verwandten 500 Helferstunden zusammenbringen.

VERMIETER MUSS ERSTATTEN

Steht im Mietvertrag, dass neben der Miete monatlich 34,38 Euro Verwaltungskostenpauschale zu zahlen sind, ist das unwirksam. Bereits gezahlte Beträge muss der Vermieter zurückerstatten. Das Gesetz erlaubt zwar die Umlage von Betriebskosten, aber das umfasst nicht Verwaltungskosten (Landgericht Berlin, Az. 67 S 196/17).

GRUNDSICHERUNG

Mehr als eine Million Menschen beziehen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Das sind fast 3,2 % mehr als im Vorjahr. Die Gründe für den Anstieg sind vielfältig. Besonders ältere Frauen sind auf stattliche Zuschüsse wie für Wohnen, Heizen, Essen angewiesen. Wer vor 1947 geboren ist, kann die Grundsicherung ab 65 Jahren erhalten, ansonsten gilt die Altersgrenze ab 65 Jahre und sechs Monate. Altersarmut ist gerade bei Frauen ein Problem. Frauen sind demnach auch deshalb stärker davon betroffen, weil sie häufiger alleinerziehend gewesen sind oder in prekären Beschäftigungsverhältnissen gearbeitet haben, um Beruf und Familie in Einklang zu bringen. Das habe entsprechende Folgen für den Lebensabend. Seit Einführung der Grundsicherung im Jahr 2003 ist die Zahl der Leistungsempfänger von zunächst rd. 440.000 Menschen kontinuierlich gestiegen. Die meisten Empfänger leben nach den aktuellen Zahlen in Nordrhein-Westfalen, gefolgt von Bayern und Niedersachsen. Die Bundesländer mit der geringsten Zahl von Empfängern sind der Stadtstaat Bremen sowie das kleinste Flächenland Saarland.
Es gibt aber auch eine hohe Dunkelziffer, weil sich besonders alte Frauen schämen, zur Fürsorge zu gehen und versuchen, mit allen Möglichkeiten zu sparen, zur Tafel zu gehen, um Lebensmittel zu bekommen, und so die Grundsicherung zu vermeiden. Zu den möglichen Gründen für die gestiegene Zahl der Leistungsempfänger gehören steigende Mieten sowie eine höhere Zahl von Menschen, die wegen einer psychischen Erkrankung nicht arbeiten können.

ENERGIEAUSWEISE LAUFEN AB

Wer eine Immobilie besitzt, sollte einen Blick auf den Energieausweis seines Gebäudes werfen. Der Grund: 2018 und 2019 laufen viele Ausweise ab. Denn die Dokumente haben grundsätzlich nur eine Gültigkeit von zehn Jahren. Betroffen sind zunächst Immobilien mit einem Baujahr vor 1966. Für sie ist seit Mitte 2008 ein Energieausweis verpflichtend, wenn sie vermietet, verpachtet oder verkauft werden. Wohnhäuser mit Baujahr ab 1966 brauchen seit Januar 2009 einen Energieausweis. Hier werden ab 2019 die ersten Ausweise ungültig. Vorgeschrieben ist der Ausweis auch für Gebäude, die seit 1. Oktober 2007 neu gebaut oder modernisiert wurden. Hier sind die ersten Ausweise bereits im Oktober 2017 abgelaufen. Eigentümer müssen nicht sofort einen neuen Ausweis beantragen. Einen neuen Energieausweis brauchen Eigentümer nur, wenn sie ihr Gebäude verkaufen oder – ganz oder teilweise – neu vermieten. Wer sein Eigentum selbst nutzt oder nicht vermietet, braucht keinen Energieausweis.

IN EIGENER SACHE: SO WERDEN IHRE DATEN BEI UNS GESCHÜTZT UND GESPEICHERT

Seit dem 25. Mai 2018 gilt eine neue Datenschutz-Grundverordnung, kurz DSVGO, in Deutschland. Diese gilt neben Unternehmen auch für Vereine, wie den Familien-Wirtschaftsring e.V. Der Zweck dieser Verordnung ist unter anderem, einen bewussteren sicheren Umgang mit Daten zu schaffen. Wir möchten die Gelegenheit deshalb nutzen Ihnen zu zeigen, wie wir Ihre Daten verarbeiten und speichern.

Der Familien-Wirtschaftsring e.V. ist die verantwortliche Stelle für die Daten, die Sie unserem Verband zur Verfügung gestellt haben. Der neue Datenschutz betrifft personenbezogene Daten. Wir speichern personenbezogene Daten nur zur Mitgliederverwaltung und darüber hinaus nur wenige Daten.

Der Familien-Wirtschaftsring e.V. speichert folgende Daten der Mitglieder:

- Name des Mitglieds
- Anschrift des Mitglieds
- Adresse, Telefonnummer und die E-Mail-Adresse
- Beitrittsdatum des Mitglieds (soweit ersichtlich)
- Mitgliedsbeitrag
- Geburtsdatum
- Bankverbindungsdaten für das SEPA-Lastschriftverfahren

Ihre Daten werden nicht zu Werbezecken weitergegeben. Der Familien-Wirtschaftsring e.V. veröffentlicht die Namen seiner Mitglieder, mit Ausnahme auf Körperschaften, nicht im Internet. Ausnahme ist hier die Veröffentlichung von Namen im Zuge von runden Geburtstagen und Jubiläen, die im gedruckten Mitgliedermagazin und online in der PDF-Version des Magazins veröffentlicht werden.

Ihre Erlaubnis, die Daten zu erheben, verarbeiten und nutzen, ergibt sich aus Ihrer Mitgliedschaft in unserem Verein. Diese Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Bei Austritt werden die personenbezogenen Daten ein Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, außer es gibt andere gesetzliche Verpflichtungen.

Die Daten können in den gängigen Formaten „vfc“, „csv“, „xlsx“ oder als reine Textdatei „txt“ exportiert werden. Die Sicherung der Daten erfolgt durch einen Drittanbieter, der seinerseits die Konformität zur DSGVO erklärt hat. Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns ein wichtiges Anliegen, ebenso wie die Transparenz zum Umgang mit Ihren Daten.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

UNTERHALTSVORSCHUSSGESETZ

schützt nicht vor Armutsgefährdung

Seit Juli 2017 streckt der Staat den Unterhalt bis zum 18 Geburtstag vor. Halbwaisen steht Unterhaltsvorschuss zu, wenn die Hinterbliebenenrente den Mindestunterhalt nicht erreicht. Vorher sprang der Staat für den säumigen Elternteil ein, aber höchstens 72 Monate lang und nur bis zum 12. Geburtstag des Kindes. Lief der Anspruch auf den Unterhaltsvorschuss aus, traf es vor allem jene Alleinerziehende hart, die auch danach keine Zahlungen zu erwarten hatten, etwa weil die Väter abgetaucht, unbekannt, zahlungsunfähig oder verstorben waren.
Aber auch mit dem Unterhaltsvorschuss haben Alleinerziehende weniger Geld zur Verfügung, als wenn der andere Elternteil wenigstens Mindestunterhalt zahlt.
Der Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung zählt erneut sie und ihre Kinder zu den besonders armutsgefährdeten Gruppen. Das betrifft ca. 1,6 Millionen Familien und damit jede fünfte in Deutschland. In neun von zehn Fällen betreut die Mutter die Kinder allein.

Als Mindestunterhalt setzt die sogenannte Düsseldorfer Tabelle für Kinder bis zum 6. Geburtstag 348 Euro an, bis zum 12. Geburtstag 399 Euro und bis zur Volljährigkeit 467 Euro. Unterhaltspflichtige dürfen davon das halbe Kindergeld abziehen und brauchen nur den Rest zu überweisen. Der Staat zwackt vom Mindestunterhalt aber noch mehr ab, nämlich 194 Euro – genauso viel, wie er für die Erst- und Zweitgeborenen Kindergeld zahlt. Somit überweist er für Kinder bis zum 6. Geburtstag 154 Euro, 205 Euro bis zum 12. Und 273 Euro bis zum 18. Geburtstag.

Alleinerziehende müssen den Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt ihrer Stadt oder Gemeinde beantragen. Für Kinder ab zwölf Jahre hat der Gesetzgeber Voraussetzungen aufgestellt, die für Jüngere nicht gelten. Verdienen Teenager selbst Geld, senkt ihr Einkommen den Unterhaltsvorschuss entsprechend. Außerdem hat der Nachwuchs nur einen Anspruch, wenn er nicht auf Arbeitslosengeld II angewiesen ist oder der Alleinerziehende Hartz IV bezieht und mindestens 600 Euro verdient. Das betrifft vor allem Familien, deren Einkommen nicht zum Leben ausreicht und vom Jobcenter aufgestockt wird. Sind Kind oder alleinerziehender Elternteil auf Hartz IV angewiesen, müssen sie sich statt ans Jugendamt gleich an das Jobcenter wenden.

Einige der finanziellen Hilfen werden außerdem miteinander verrechnet wie Unterhaltsvorschuss und Arbeitslosengeld. Der Unterhaltsvorschuss ist nur eine der Leistungen, die Alleinerziehenden und ihrem Nachwuchs zustehen.Das Ehegattensplitting bei der Steuer kommt für sie zwar nicht in Frage. Sie profitieren aber von anderen Förderungen für Familien – vom Kindergeld über steuerliche Freibeträge bis zur Möglichkeit, Ausgaben für die Kinderbetreuung von der Steuer abzusetzen. Zusätzlich unterstützen Bund, Länder und Kommunen Alleinerziehende.
Hier eine Übersicht über wichtige Gelder und Zuschüsse:

ELTERNGELD
Alleinerziehende erhalten bis zu 14 Monate Basiselterngeld. Falls sie nach der Geburt Mutterschaftsgeld beziehen, verringert sich die Bezugsdauer des Basiselterngeldes auf 12 Monate und des ElterngeldPlus auf 24 Monate. Alleinerziehende bekommen aber zusätzliche vier Monate Geld, wenn sie in der Zeit 25 bis 30 Wochenstunden arbeiten. Zuständig sind die Elterngeldstellen.

ENTLASTUNGSBETRAG
Alleinerziehenden steht steuerlich ein Entlastungsbetrag zu, wenn mindestens ein Kind im Haushalt lebt und sie das Kindergeld bekommen. Beantragen sie beim Finanzamt einen Wechsel in Steuerklasse II, wird der Entlastungsbetrag gleich bei der Lohnsteuer berücksichtigt.

FREIBETRÄGE
Jedem Elternteil steht die Hälfte der steuerlichen Freibeträge zu. Auf Antrag überträgt das Finanzamt die ganzen Freibeträge auf die alleinerziehende Person, wenn sie die Voraussetzungen erfüllt. Beim Kinderfreibetrag ist das unter anderem der Fall, wenn der Unterhaltspflichtige weniger als 75 % des Unterhalts zahlt. Beim Freibetrag für Betreuungs- und Ausbildungsbedarf gilt das, wenn das minderjährige Kind beim Alleinerziehenden gemeldet ist und der andere Elternteil keine Betreuungskosten trägt. Die Übertragung scheidet aus, wenn der Staat Unterhaltsvorschuss zahlt, egal wie hoch die Unterhaltsleistungen sind.

ARBEITSLOSENGELD II/SOZIALHILFE
Schwangeren sowie Alleinerziehenden, die nichts oder wenig verdienen und über kein oder wenig Vermögen verfügen, gewährt das Jobcenter Aufschläge zu den üblichen Grundbeträgen. Die Höhe hängt von Zahl und Alter der Kinder ab. Es kann sein, dass die Kinder selbst einen Anspruch haben, auch wenn das bei den Alleinerziehenden nicht der Fall ist, etwa weil sie studieren.

Details finden Alleinerziehende unter
www.familien-wegweiser.de

WIR GRATULIEREN ...

Besondere Geburtstage wollen wir an dieser Stelle erwähnen. Bei der Größe unseres Verbandes ist es aber nicht möglich, alle Mitglieder namentlich zu erwähnen. Deshalb wollen wir uns auf die Personen beschränken, die eine besondere Jahreszahl vollenden. Im 3. Quartal dieses Jahres vollenden das 75. Lebensjahr 442 Personen, das 80. Lebensjahr 541 Personen, 85. Lebensjahr 116 Personen, 90. und darüber 207 Personen.

Wir sagen herzlichen Glückwunsch und alles Gute für das neue Lebensjahr. Bleiben oder werden Sie gesund!

Triller,Klaus	*90*	*Säckl,Agnes*	*90*	*Kühne,Katharina*	*95*
Gawron,Wanda	*90*	*Weindl,Alfred*	*90*	*Piekut,Heinz*	*95*
Heise,Rolf	*90*	*Ginkel,Ilse*	*90*	*Hoppe,Edith*	*95*
Grothmaak,Heinz	*90*	*Mauritz,Margot*	*90*	*Grüning,Annemarie*	*95*
Schwarz,Cäcilie	*90*	*Grüner,Martha*	*90*	*Brehm,Eva*	*95*
Tischer,Rolf	*90*	*Stark,Herbert*	*90*	*Dickeduisberg,Elisabeth*	*95*
Hempfling,Anna	*90*	*Spittel,Brunhilde*	*90*	*Herrmann,Hildegard*	*95*
Böning,Antonia	*90*	*Bautz,Maria*	*90*	*Aue,Hertha*	*95*
Wieland,Helmut	*90*	*Schrauder,Annelore*	*90*	*Palme,Johanna*	*96*
Seemann,Mechtilde	*90*	*Fabian,Olga*	*90*	*Burkhardt,Martha*	*96*
Schulze,Annelise	*90*	*Giller,Ilse*	*90*	*Stefer,Rudolf*	*96*
Böttinger,Anne	*90*	*Eberhard,Emma*	*90*	*Lüber,Wilhelm*	*96*
Klatschak,Josef	*90*	*Pulst,Johanna*	*90*	*Wiesenberg,Liselotte*	*96*
Rüger,Rudolf	*90*	*Hoffmann,Susanne*	*90*	*Gerhardt,Ilse*	*96*
Sälzer,Trude	*90*	*Mader,Roswitha*	*90*	*Satzky,Edeltrud*	*96*
Nadarzy,Brunhilde	*90*	*Wolf,Maria*	*90*	*Pflegler,Hedwig*	*96*
Müller,Else	*90*	*Senft,Anastasia*	*90*	*Grothaus,Ute*	*96*
Tietz,Katharina	*90*	*Lorenz,Maria*	*90*	*Haller,Adolf*	*96*
Zeiss,Elfriede	*90*	*Unser,Wilma*	*90*	*Zickler,Barbara*	*97*
Czylwik,Monika	*90*	*Kuhn,Paulina*	*90*	*Lipke,Elfriede*	*97*
Wakob,Agathe	*90*	*Thiel,Katharina*	*90*	*Brandenstein,Else*	*97*
Pennekamp,Margarete	*90*	*Schäfer,Adolf*	*90*	*Goetz,Emma*	*97*
Breu,Hedwig	*90*	*Retzel,Gertrud*	*90*	*Eingang,Hildegard*	*98*
Fenchel,Lydia	*90*	*Grihn,Anneliese*	*90*	*Suchland,Dora*	*98*
Sautter,Karl	*90*	*Liedtke,Eduard*	*90*	*Eiermann,Laura*	*98*
Dietsche,Hanna	*90*	*Augsberger,Michael*	*90*	*Stetten,Hans*	*99*
Schröter,Paula	*90*	*Bierkaemper,Clara*	*90*	*Pfennig,Gertrud*	*99*
Hall,Gisela	*90*	*Kohlmann,Erna*	*95*	*Wolff,Berta*	*100*
Althaus,Anna	*90*	*Poethke,Gerhard*	*95*	*Haack,Otto*	*100*
Keck,Anna	*90*	*Hennemann,Hildegard*	*95*	*Schevzik,Margareta*	*100*
Wedau,Ilse	*90*	*Müller,Karl*	*95*		

www.ergo.de/vereine-und-verbaende

ERGO
Versichern heißt verstehen.

Die Zukunft will gepflegt sein.

Als Mitglied im Familien-Wirtschaftsring e.V. können Sie besonders günstigen und speziellen Schutz genießen.

Pflegerenten-Risikoversicherung

- Aufnahme von 18 bis 80 Jahre
- Monatliche Pflegerente von 150 bis 2.000 Euro
- Bei Pflegebedürftigkeit nach dem 3. Versicherungsjahr (=Wartezeit) lebenslange Leistung – unabhängig ob Pflege zu Hause, im Heim, von Fachkräften oder Angehörigen

Wenn Sie künftig unsere interessanten Angebote nicht mehr erhalten möchten, können Sie der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen. Informieren Sie uns hierzu einfach über www.ergo.de/info oder rufen Sie uns an unter: 0800 3746-925 (gebührenfrei).

☐ **Ja, ich möchte mehr über die Pflegerenten-Risikoversicherung wissen:** ☐ Herr ☐ Frau

Nachname | Vorname | Geburtsdatum

Straße | Haus-Nr.

PLZ | Ort

Telefon (für eine Terminvereinbarung innerhalb der nächsten Wochen)

4001

Bitte ausfüllen und einsenden an: ERGO Beratung und Vertrieb AG, ERGO Ausschließlichkeitsorganisation / 55plus, Überseering 45, 22297 Hamburg,
Tel 0800 3746-925 (gebührenfrei)